

3.) Verordnung für Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gem. § 38 (2) NÖBO

Sachverhalt:

Stadtrat Dummer: Bei der Gebarungseinschau durch das Land NÖ wurde empfohlen, eine Verordnung über eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe gemäß § 38 (2) umzusetzen.

§ 38 (2) NÖ BO lautet:

(2) Der **Gemeinderat** wird ermächtigt, mit **Verordnung** für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden,

eine **Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe** nach Abs. 1 auszuschreiben.

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke

- in einer Höhe von 20% bis 80% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird,
- in einer Höhe von 10% bis 40% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße schon begonnen wurde,

als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen festzusetzen.

Der Gemeinderat soll eine Verordnung über die Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe beschließen, wobei angesichts der Budgetsituation eine Vorauszahlung in maximaler Höhe von 40% anzustreben wäre.

Diese 40% sollen für beide Varianten gelten, sowohl für Grundstücke, wo mit dem Bau der Straße erst begonnen wird, als auch für Grundstücke, wo die Straße schon vorhanden ist und von diesen Grundstückseigentümern auch benutzt werden kann. Dementsprechend ist das, glaube ich, eine faire Lösung.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat wolle beschließen:

Verordnung über eine Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe

§ 1

Gemäß § 38 (2) NÖ Bauordnung 2014 wird für Grundstücke, die

- keine Bauplätze nach § 11 Abs. 1 sind und
- die Voraussetzungen für einen Bauplatz (§ 11 Abs. 2) erfüllen und
- durch eine nach dem 1. Jänner 1997 errichtete Gemeindestraße aufgeschlossen wurden oder werden,

eine **Vorauszahlung auf die Aufschließungsabgabe** nach Abs. (1) NÖ BO mit Bescheid vorgeschrieben.

§ 2

Die Vorauszahlung ist einheitlich für alle durch die Gemeindestraße aufgeschlossenen Grundstücke in einer Höhe von 40% der Aufschließungsabgabe, wenn mit dem Bau der Straße erst begonnen wird bzw. schon mit dem Bau der Straße begonnen wurde, festgesetzt.

Bei Vorschreibung einer Aufschließungsabgabe nach Abs. (1) NÖ BO ist die Vorauszahlung nach Abs. (2) prozentmäßig abzuziehen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Gemeinderat Kubat: Wie wir aber wissen, sind die Aufschließungskosten zweckgebunden und sollen nicht zweckentfremdet werden. In Anlehnung des Falles von der Johann Strauß-Promenade von damals, wo ein Antrag beschlossen wurde, möchte ich auch so einen ähnlichen Antrag einbringen – einen Zusatzantrag, um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus den Aufschließungskosten auch zweckgebunden verwendet werden.

Der Antrag lautet: Die Einnahmen der Aufschließungskosten bei Grundstücken, wo schon Straßen, Infrastruktur besteht, sollen verwendet werden, um Kredite, die für Straßenbau aufgenommen wurden, zurückzuzahlen, und für Grundstücke, wo noch keine Infrastruktur besteht, eine Rücklage zu bilden und dann, wenn die Straße gebaut wird, dieses Geld verwenden.

Wie wir aus dem letzten Prüfungsausschuss vom September 2019 wissen, sind ja die Aufschließungskosten kostendeckend.

Vizebürgermeister Holzer: Im Prinzip finde ich das für eine gute Idee. Was für Einnahmen erwarten wir uns aus dieser Verordnung? Wir schreiben das vor und ich gehe davon aus, dass dann die ersten Anträge um Ratenzahlung und Stundung kommen. Wie gehen wir da vor? Wir sollten uns da auch auf eine Vorgangsweise einigen, die dann bei allen gleich ist. Ich glaube kaum, dass sehr viele das locker zahlen werden, auch wenn sie sich etwas ersparen, wenn sie später bauen. Ich denke, das sollten wir vielleicht im nächsten Ausschuss besprechen, wie wir da in Zukunft vorgehen.

Stadtrat Dummer: So wie wir es jetzt gefiltert haben, betrifft es 26 Grundstücke, wo die Gemeindestraße nach dem 01.01.1997 errichtet wurde. Wir erwarten da Einnahmen, wenn diese 40% bezahlt werden, von € 440.000,--. Wenn die Aufschließung gleich zur Gänze bezahlt wird, was für die Grundstückseigentümer durchaus Vorteile hätte, dann sind das € 1,1 Mio., die reinkommen. Wir werden unabhängig von dieser Verordnung auch allen anderen, weil es gibt 400 unbebaute Baugrundstücke, anbieten, die Aufschließungsabgabe zu bezahlen. Hat gewisse Vorteile, weil es ein Inflationsschutz ist. Aber wir werden sehen, wie das angenommen wird. Aus der Verordnung selbst sind Einnahmen von € 440.000,-- zu erwarten. Das ist das eine. Zu Herrn Mag. Kubat möchte ich sagen: Die Zweckwidmung ist insofern gegeben, weil wir ja für Kanal, Wasser, Straßen im Jahr ungefähr € 3,5 Mio. ausgeben. D.h. mit diesen € 440.000,- könnten wir nicht einmal das Straßenprogramm eines Jahres annähernd abdecken. D.h. wir brauchen einfach das Geld im Haushalt, um diese Investitionen, die ja laufend passieren müssen, abdecken zu können. Die Straßen müssen ja nicht nur gebaut werden, sie müssen auch instandgehalten werden oder sollten instandgehalten werden. Da haben wir einiges an Rückstau und der ist jedenfalls aufzuholen. Ich denke, dass das Geld da gut eingesetzt ist und dass wir verantwortungsvoll mit diesen Mitteln umgehen werden.

Bürgermeisterin Völkl: Angesichts der Ausführungen von Stadtrat Dummer, halten Sie Ihren Zusatzantrag trotzdem aufrecht.

Gemeinderat Kubat: Ja natürlich. Ich möchte noch kurz sagen, als Anmerkung von Stadtrat Dummer. Es ist interessant, wie schnell sich die Meinung ändert, wenn man von der Oppositions- zur Regierungspartei wird, weil damals bei der Johann Strauß-Promenade hieß es auch, dass die Einnahmen der Aufschließungskosten zweckgebunden verwendet werden sollen und nicht für andere Sachen. Aber ok, danke.

Bürgermeisterin Völkl: Herr Gemeinderat Kubat, formulieren Sie bitte Ihren Zusatzantrag.

Gemeinderat Kubat: Ich stelle folgenden Zusatzantrag: Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Einnahmen der Aufschließungskosten für die Grundstücke, wo schon eine Infrastruktur besteht, also Straße, Gehsteig, dafür verwendet werden, um Kredite, die für den Straßenbau aufgenommen wurden, zu tilgen. Mit den Einnahmen aus den Aufschließungskosten für Grundstücke, wo noch keine Straße und ein Gehsteig bestehen, ist eine Rücklage zu bilden und damit, wenn der Bau einhergeht, den Bau zu bezahlen.

Abstimmung über Zusatzantrag von GR Kubat:

Beschluss:

mit Stimmenmehrheit abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	18
	SPÖ	10
	GRÜNE	0
	FPÖ	3

Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	5
	FPÖ	0

Abstimmung über Tagesordnungspunkt:

Beschluss: einstimmig beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Gegenstimmen:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Stimmenthaltung:	ÖVP	0
	SPÖ	0
	GRÜNE	0
	FPÖ	0
Prostimmen:	ÖVP	18
	SPÖ	10
	GRÜNE	5
	FPÖ	3

**4.) LEADER-Region Weinviertel Donauraum – Teilnahme an der
Regionalentwicklung 2021 – 2027 (LEADER-Programm 2021 – 2027)**

Sachverhalt:

Stadtrat Dummer: Die Stadtgemeinde Stockerau beabsichtigt die neuerliche Teilnahme am LEADER-Programm in der Förderperiode nach 2020.

Wesentliche Eckpunkte zusammengefasst:

- Bei Bedarf können über die LEADER-Region auch andere europäische und nationale Fördermittel abgeholt werden (das war theoretisch bisher nicht möglich).